



Vereinssatzung
Boxring Neu-Isenburg e. V.

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Gemeinnützigkeit des Vereins
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten
- §6 Versicherung/Haftung
- §7 Beiträge
- §8 Vermögen
- §9 Organe
- §10 Niederschrift
- §11 Auflösung
- §12 Satzungsänderungen durch Vorstand
- §13 Inkrafttreten der Satzung

§1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Boxring Neu-Isenburg e. V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Neu-Isenburg und ist unter der Nummer 1105 im Vereinsregister Offenbach/Main eingetragen.
- 3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V., im Hessischen Boxverband HBV e. V. und im Hessischen Kick Box Verband HKBV e. V.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen,
 - die Durchführung von Sportkursen,
 - die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 3) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlichen Kräfte einstellen.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 – Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

§4 – Mitgliedschaft

Abs 1. - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede(r) beantragen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines/einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter(in). Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- 3) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Begründung bedarf es nicht.
- 4) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) Jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in befristeten oder unbefristeten Mitgliedschaften.
 - c) Aktive Mitglieder - Personen die sich inner- und außerhalb der Übungsstunden engagieren und den eigentlichen Vereinsinn verstehen, d. h. an dem gemeinschaftlichen Vereinsleben teilnehmen und den Verein nicht nur als reine Sportstätte ansehen.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte; bei der befristeten Mitgliedschaft durch Festlegung in der Beitrittserklärung.
- 6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

Abs 2. - Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

Abs 3. - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, jeweils zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Vor dem

Ausschluss ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Bescheid, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Empfang Einspruch einlegen, über den der Vorstand endgültig zu entscheiden hat.

§5 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht:

- an den Sportangeboten teilzunehmen,
- vom Verein innerhalb der ausgeübten Sportart angemessen versichert zu werden,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- das Wahlrecht steht allen aktiven Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu,
- die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- sich an Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliedsversammlungen zu halten,
- die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Form sowie die Anordnungen des Vorstandes und des Trainers zu respektieren und einzuhalten,
- Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten,
- Sportgeräte, Einrichtungen und Sportbekleidung, soweit sie vom Verein mitfinanziert wurden, pfleglich zu behandeln,
- den Verein auch in den Aufgaben, die nicht unmittelbar mit dem Sport zusammenhängen, zu unterstützen,
- ein positives Erscheinungsbild des Vereins durch entsprechendes Auftreten nach außen hin zu fördern und zu bewahren,

§6 – Versicherung/Haftung

- 1) Alle Mitglieder sind zusätzlich gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e. V. bei der ARAG Allgemeine Versicherung versichert, Voraussetzung ist eine bestehende Krankenversicherung.

- 2) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleideräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

§7 – Beiträge

- 1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- 2) Wesentliche Bemessungsgrundlage für die Veränderung der Beitragsbasis ist die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. Die einzelnen Beitragsgruppen und die monatliche Beitragsbasis werden für die Mitgliedschaft vom Vorstand festgesetzt; sie sind den Mitgliedern bis zum 15. November für das folgende Geschäftsjahr bekannt zu geben.
- 3) Mitgliedern kann auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- 4) Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.
- 5) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder müssen sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.

§8 – Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§9 – Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

- 2) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Abs 1. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung von Ordnungen,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Genehmigung von Ehrungen,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a) ein Antrag zur Ziffer 2 durch den Vorstand vorliegt, jedoch mindestens 1 Mal in Jahr,
 - b) die Einberufung von der einfachen Mehrheit des Vereinsrates oder einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mittels Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Mehrheiten
 - a) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b) zur Auflösung des Vereins ist in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, jeweils eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Beschlüsse sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

- 8) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 9) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Abs 2. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Präsidenten,
 - 1.stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - 2.stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Amtsinhaber muss ein aktives Vereinsmitglied und dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören oder einer der Gründungsmitglieder sein.
- 3) Der Vorstand bleiben so lange im Amt, bis dieser neu gewählt wird. Die Vorstandswahlen finden nur dann statt, wenn diese von den Mitgliedern verlangt werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Vorstand kann mit Beschluss einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- 6) Aufgaben des Vorstandes werden auf der Vorstandssitzung gemeinsam beschlossen. Diese muss spätestens vier Wochen nach der Vorstandswahl erfolgen.
- 7) Über die Kontovollmacht verfügt der Präsident und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist einzeln bevollmächtigt Mitgliedsbeiträge einzufordern, Rechnungen zu überweisen und Bargeld abzuheben. Weitere Vorstandmitglieder haben jederzeit die Möglichkeit der Einsicht.

§10 – Niederschrift

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ein zu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, eigenständig vorzunehmen und die Eintragung zu beantragen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.